

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/613/T. 1327

Verantwortliche/r:
Abteilung Verkehrsplanung

Vorlagennummer:
613/049/2011

Aurachtalbahn; Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des UVPA am 25.01.2011, TOP 10

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	15.03.2011	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

66, Eisenbahnbundesamt

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Gemäß Protokollvermerk vom 25.01.2011 wurde die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, ob die Flächen der Aurachtalbahn planfestgestellt bzw. als Bahnfläche gewidmet sind oder nicht.

Die Bahnlinie ist bereits im Jahre 1894 eröffnet worden. Für die Strecke ist kein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden, da es dieses rechtliche Instrument damals noch nicht gab.

Die Strecke ist derzeit noch auf ganzer Länge als Bahnfläche gewidmet. Nach Auskunft des Eisenbahnbundesamtes kann aber jederzeit mit einer Entwidmung von Trassenstücken im stillgelegten Abschnitt westlich des Bahnhofes Frauenaarach gerechnet werden. Auch wenn die Stadt von einem Entwidmungsverfahren erföhre, welches pflichtmäßig nur im Bundesanzeiger zu veröffentlichen ist, könne sie die Entwidmung nicht verhindern.

Häufig betreibt die Immobilientochter der Bahn die Entwidmung und den Verkauf von Bahnflächen an einen Investor parallel. Da für eine Trassensicherung die Darstellung im FNP nicht ausreichend ist, müssten hierzu weitergehende planungsrechtliche Schritte eingeleitet werden.

Eine Sicherung ist auch angezeigt, weil sonst bei entwidmeter Bahnstrecke im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaus der A3 für die Aurachtalbahn kein Durchlass mehr errichtet werden könnte. Dies würde nicht nur eine spätere Reaktivierung der Bahntrasse als StUB oder Eisenbahn unmöglich machen, sondern auch eine als Interimslösung oder bei Nichtverwirklichung einer Bahnnutzung auf Dauer vorgesehene Nutzung als Radwegeverbindung zwischen Kriegenbrunn und Frauenaarach verhindern.

Die Verwaltung wird die planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Sicherung der Trasse abklären und entsprechende Maßnahmen einleiten.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang